

TaxObserver

Mai 2023 Nr. 2

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

Als neue Steuerberaterin unterstütze ich seit Februar 2023 das Steuerteam der Provida. Gerne stelle ich mich kurz vor und gebe Ihnen einen Überblick über die spannenden Themen wie die Volksabstimmung zur Mindeststeuer auf Gewinnen von multinationalen Konzernen, die Erhöhung der Zinssätze auf Darlehen von Kapitalgesellschaften an Nahestehende sowie einen Gerichtsentscheid zum wirtschaftlichen Neubau, welche in dieser Ausgabe auf Sie warten.

Rahel Leemann
Steuerberaterin



Mein Name ist Rahel Leemann und ich wohne in Frauenfeld. Der Steuer- und Finanzbereich interessiert mich schon lange, weshalb ich direkt nach meiner kaufmännischen Lehre ein berufsbegleitendes Studium in Betriebsökonomie begann und gleichzeitig in der Finanzverwaltung einer Thurgauer Stadtverwaltung tätig war. Nach meinem Studium sammelte ich praktische Erfahrung in der Steuerberatung eines Zürcher Beratungsunternehmens, wo ich auch gleichzeitig die Ausbildung zur eidg. dipl. Steuerexpertin begann. Seit Februar dieses Jahres bin ich nun bei der Provida tätig und freue mich darauf, zahlreiche lokale Mandate betreuen und unterstützen zu dürfen. Schon bald wieder flattern die roten Abstimmungsbüchlein in die Briefkästen der Schweizer Stimmbevölkerung. Am 18. Juni wird unter anderem über die Einführung einer Mindeststeuer von 15 % auf den Gewinnen von multination-

nen Konzernen entschieden. Welche Unternehmen davon betroffen sind und wie die Mindeststeuer ermittelt wird, zeigt Martin Laube in seinem Beitrag auf Seite 2 auf. Ein weiteres aktuelles Thema ist die Erhöhung der Zinssätze. Diese betrifft auch Darlehen von Kapitalgesellschaften an Nahestehende oder Beteiligte. Auf Seite 6–7 verschaffe ich Ihnen einen Überblick über die Auswirkungen der Zinssatzerhöhungen. In unserem Kundenporträt stellen wir Ihnen eastcare vor. Die Ostschweizer Firma hat es sich zum Ziel gesetzt, Ärzten, MPAs und Ärztenetzwerken mit ihren innovativen Dienstleistungen und Produkten den Praxisalltag zu erleichtern. Auf der letzten Seite finden Sie unsere Analyse zu einem erfreulichen Bundesgerichtsentscheid betreffend den wirtschaftlichen Neubau.

Inhalt

Update zur globalen
Mindestgewinnsteuer
..... SEITE 2

Mehr Patient, weniger
Administration
..... SEITE 4

Deutliche Erhöhung der
steuerlich anerkannten
Zinssätze seit dem
1. Januar 2023
..... SEITE 6

Aus der Gerichtsküche:
wirtschaftlicher Neubau
..... SEITE 8

Wo Praxis Schule macht.

- **Datenschutz und Sicherheit für KMU**
- **Tax Due Diligence und Verrechnungspreise**
- **Jahresabschluss**
- **Neuregelung für Kapital- und Liquiditätsvorschriften bei Aktiengesellschaften**
- **Revidiertes Erbrecht / Digitaler Nachlass**
- **Generation Z: Wie ticken die zukünftigen Generationen und wie führt man sie?**

Und viele weitere Praxis-Seminare warten auf Sie.

PROVIDA

academy

academy@provida.ch • T 071 466 71 82

Informieren
und anmelden!



Update zur globalen Mindestgewinnsteuer

In der September-Ausgabe 2021 hatten wir unter anderem über die Arbeiten der OECD zur Einführung einer Mindeststeuer von 15 % auf Gewinnen von multinationalen Unternehmen berichtet. Seither wurde dieses Projekt von der OECD mit Hochdruck vorangetrieben. Nachfolgend erfahren Sie mehr zum aktuellen Stand der Umsetzung in der Schweiz.

Martin Laube
eidg. dipl. Steuerexperte
und Jurist



1. Abrufbar unter: Mindestbesteuerungsverordnung (Vernehmlassungsentwurf).



2. Abrufbar unter: Bundesbeschluss vom 16.12.2022.



3. Abrufbar unter: Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two).



4. Vgl. zum Ganzen: Umsetzung der OECD-Mindeststeuer in der Schweiz.



Der Bundesrat beabsichtigt, die Mindeststeuer – gestützt auf eine Ermächtigungsnorm in der Verfassung – zunächst auf dem Verordnungsweg einzuführen. Dies, um die neue Regelung, wie von der OECD gefordert, bereits per 1. Januar 2024 in Kraft setzen zu können. Als gewichtiger Grund für die Einführung wird vorgebracht, dass ansonsten Steuersubstrat der Schweiz ins Ausland abfließen würde: Sollte die Schweiz die im Inland betroffenen Unternehmen nicht gemäss den neuen Regeln besteuern, würden diese von anderen Ländern mit einer Mindeststeuer belegt werden.

Der Entwurf der bundesrätlichen Verordnung¹ wurde im vergangenen Sommer in die Vernehmlassung geschickt und der Bundesbeschluss zur Verfassungsänderung² wurde vom Parlament im Dezember 2022 verabschiedet. Das letzte Wort haben aber Volk und Stände, welche am 18. Juni 2023 über die neue Verfassungsnorm abstimmen werden. Bei deren Annahme muss die Verordnung des Bundesrates innert sechs Jahren ab Inkraftsetzung – im ordentlichen Verfahren – in ein Gesetz überführt werden.

Inhaltlich stützt sich die Verordnung des Bundesrates zur Mindeststeuer direkt auf die Vorgaben der OECD.³ Nur grosse, international tätige Unternehmensgruppen mit einem jährlichen konsolidierten Umsatz von mindestens EUR 750 Millionen unterliegen der neuen Mindestbesteuerung. Bei einer Unterbesteuerung wird der fehlende Betrag mit einer Ergänzungssteuer erhoben. Die Ergänzungssteuer ist eine Bundessteuer. Wie bei der heutigen direkten Bundessteuer wird sie aber von den Kantonen veranlagt und bezogen.⁴ Dem Vernehmen nach ist derzeit eine weitere

Verordnung in Vorbereitung, welche sich mit den Details des Verfahrens zur Veranlagung und Erhebung der Mindeststeuer befasst.

Zur Berechnung der Mindeststeuer sind zunächst folgende Schritte durchzuführen:⁵

1 Prüfung des Anwendungsbereiches: Prüfung, ob die Vorschriften zur Mindestbesteuerung auf die steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe anwendbar sind. Der Mindestumsatz muss dabei von der obersten Gruppengesellschaft auf Basis ihres konsolidierten Jahresabschlusses erreicht werden.

→ In der Schweiz zählen einige wenige Hundert inländische sowie wenige Tausend ausländische Unternehmensgruppen dazu. Etwa 99 % der Unternehmen in der Schweiz sind daher von der Reform nicht direkt betroffen und werden wie bisher besteuert.

2 Bestimmung der Bemessungsgrundlage: Das steuerbare Einkommen einer Schweizer Gesellschaft wird mittels eigener Regeln ermittelt («GloBE»-Einkommen). Von diesem Einkommen wird ein Substanzabzug («carve-out») anhand von Personalkosten und materiellen Vermögenswerten gewährt. Aus dem GloBE-Einkommen, abzüglich des Substanzabzuges, resultiert der sogenannte «Übergewinn».

→ Der für die Berechnung der Mindeststeuer massgebliche Übergewinn wird somit vom steuerbaren Reingewinn abweichen, der für die Erhebung der direkten Bundessteuer bzw. der kantonalen Gewinnsteuern massgeblich ist.

3 Bestimmung des massgebenden Steueraufwandes («covered taxes»): Um eine allfällige Unterbesteuerung zu ermitteln, ist der tatsächliche Steueraufwand der Gesellschaft zu bestimmen. In der Schweiz betrifft das die Gewinn- und Kapitalsteuern. Dabei werden auch latente Steuern berücksichtigt. Aus der Division des massgebenden Steueraufwandes durch das GloBE-Einkommen ergibt sich der massgebliche effektive Steuersatz («GloBE ETR»).

4 Ermittlung des Zusatzsteuersatzes: Der sogenannte «Zusatzsteuersatz» ergibt sich aus der positiven Differenz von 15 % und dem GloBE ETR.

5 Ermittlung des Zusatzsteuerbetrages («top-up tax»): Der Zusatzsteuerbetrag berechnet sich aus dem Übergewinn, multipliziert mit dem Zusatzsteuersatz.

Es wird zudem weiterhin zwischen der Erhebung einer nationalen Ergänzungssteuer («qualified domestic minimum top-up tax») und einer internationalen Ergänzungssteuer gemäss der «income inclusion rule» («IIR») bzw. der «under-taxed payments rule» («UTPR») unterschieden. Die nationale Ergänzungssteuer wird erhoben, wenn eine Unterbesteuerung in der Schweiz vorliegt. Die internationale Ergänzungssteuer kann erhoben werden, wenn eine Unterbesteuerung in einem anderen Staat stattfindet, der sie nicht beseitigt. Die IIR hat in einem solchen Fall Vorrang vor der UTPR, wobei das Besteuerungsrecht dem Staat zusteht, in welchem die oberste Muttergesellschaft (bzw. ggf. Zwischengesellschaft) ansässig ist. Die letzte Priorität kommt der UTPR zu, die von allen Staaten angewendet werden kann, in denen sich Geschäftseinheiten einer Gruppe befinden.

Anhand dieser kurzen und keineswegs abschliessenden Darstellung der neuen Regeln lässt sich unschwer erkennen, dass die Berechnung der Mindeststeuer im Einzelfall ein äusserst komplexes Unterfangen sein wird. Ebenso wird sich die Veranlagung und Erhebung der Mindeststeuern in der Schweiz und international administrativ als anspruchsvoll erweisen.

5. Vgl. dazu: Globale Mindeststeuer – Funktionsweise/Umsetzung in der Schweiz.



Mehr Patient, weniger Administration

Mit ihren IT-Lösungen und Services will die eastcare AG an wichtigen Schnittstellen zwischen Leistungserbringern, Versicherten und Krankenversicherungen Nutzen stiften. Das Unternehmen, das Ostschweizer Ärzten gehört, entlastet (Haus-)Arztpraxen in administrativen Belangen und bereitet wichtige Daten für nationale Statistiken auf.



1 Das 14-köpfige Team der eastcare AG entwickelt und betreibt Systeme für die Datenverarbeitung im Gesundheitswesen.
2 Im Praxisalltag automatisieren, vereinfachen und unterstützen: Das gehört zur Mission der eastcare AG. Ärztinnen und Ärzte sind Kunden und gleichzeitig Aktionäre. (Bilder: eastcare AG)

Meilensteine

1998 Mit der thurcare AG geben sich vier Thurgauer Ärztenetze die notwendigen professionellen Strukturen, um der Komplexität und den steigenden Ansprüchen im Bereich der verbindlichen Hausarztmodelle gerecht zu werden sowie auch um nichtärztliche Kompetenzen zu entwickeln.

2004 thurcare bietet nun auch sogenannte Trustcenter-Dienste an zwecks der Erhebung von Abrechnungs- und Leistungsdaten, die für umfassende Statistiken auf kantonaler sowie nationaler Ebene aufbereitet und erstellt werden.

2009 Aus der Fusion der thurcare AG und der St. Galler Trustcenter GallOnet AG entsteht die eastcare AG. Die Geschäftsstelle wird von Frauenfeld nach St. Gallen verlegt. Im Einzugsgebiet werden Abrechnungsdaten von 111'000 Versicherten im Hausarztmodell verarbeitet. Das Volumen umfasst jährlich 3,3 Millionen Patientenrechnungen.

2023 Die eastcare AG wird 25-jährig und hat sich als ärztliches Unternehmen etabliert. Mittlerweile werden Daten von 290'000 Versicherten abgewickelt und jährlich 4,9 Millionen Patientenrechnungen verarbeitet.

70 Prozent der Krankenversicherten sind in einem alternativen Versicherungsmodell zu Hause, vor allem in einem verbindlichen Hausarztmodell. Wenn es darum geht, administrative Daten im Bereich der Leistungsabrechnungen zu verarbeiten, kommt die eastcare AG als Dienstleisterin zum Zug. Sie sorgt in der Ostschweiz bei 32 Prozent der versicherten Personen für einen reibungslosen Datenaustausch zwischen Ärzten, Versicherungen und Patienten.

In den Kantonen Thurgau, St. Gallen und beiden Appenzell bewältigt die eastcare AG die Daten von 290'000 Versicherten. Mit 25 Krankenversicherern wurden Managed Care-Verträge abgeschlossen, wodurch Ärztinnen und Ärzte im Hausarztmodell für ihre Versicherten wählbar werden. Diese sparen dadurch bis zu 23 Prozent Prämien.

Kosten senken, Qualität verbessern

Informatik-Lösungen und Dienstleistungen für das Ärztenetz und angeschlossene Praxen gehören zum Kern der Dienste der eastcare AG. Sie funktioniert darüber hinaus als Bindeglied zwischen Versicherern und dem Ärztenetz. «Managed Care ist ein Steuerungssystem innerhalb des Gesundheitswesens, und es schafft Anreize zur Optimierung des Behandlungsprozesses», erläutert Geschäftsführer Peter Sauter.

Konkret sollen mit verschiedenen Massnahmen die Kosten gesenkt und gleichzeitig die Qualität der medizinischen Versorgung verbessert werden. Die Leistungen der eastcare AG reichen dabei vom Datenmanagement bis zu Vertragsverhandlungen mit Versicherern. Der Managed Care-Ansatz war denn auch der Ursprung der eastcare AG, die auf die 1998 in Frauenfeld gegründete thurcare AG zurückgeht.

Von Ärzten für Ärzte

Diese Organisation hatte zusammen mit vier Ärztenetzwerken begonnen, professionelle Strukturen zu entwickeln, um der

Komplexität und den steigenden Ansprüchen im Bereich der verbindlichen Hausarztmodelle gerecht zu werden. Inzwischen ist daraus eine Dienstleisterin geworden, die sich als Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum versteht und die ihren Kunden gehört. «99 Prozent unserer rund 300 Aktionärinnen und Aktionäre sind Ärztinnen und Ärzte», unterstreicht der Geschäftsführer.

Ihre Rolle sieht die Dienstleisterin laut eigenen Worten darin, mit medizinisch-ökonomischem Know-how, innovativen Lösungen, langjähriger Erfahrung und viel Engagement die Hausärzte, Spezialisten, Spitalärzte, MPAs und Ärztenetze der Ostschweiz zu unterstützen und zu entlasten. Das mittlerweile 14-köpfige Team entwickelt zusammen mit Technikpartnern die entsprechenden Services und Modelle. Sie sollen auch die Effizienz und Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen fördern, schildert Peter Sauter den Anspruch der eastcare AG.

Datenpool für die Branche

Aus dem Datenmanagement ist Anfang der 2000er-Jahre ein zweiter Geschäftsbereich entstanden. Im Auftrag der Ostschweizer Ärzteschaften betreibt die eastcare AG für die Kantone Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, beide Appenzell, Glarus und Graubünden ein sogenanntes Trustcenter. Dieses steht der gesamten Ostschweizer Ärzteschaft zur Verfügung und wird heute von 1'310 Ärztinnen und Ärzten genutzt.

Dies entspricht einem Anteil von rund 70 Prozent.

Zusammen mit den anderen acht regionalen Trustcentern der Schweiz bildet die eastcare AG das Rückgrat des Datenpools der schweizerischen Ärzteschaft, sichert die Datenparität der Ostschweizer Ärztinnen und Ärzte und liefert die Datengrundlage für erfolgreiche Taxpunkt-Verhandlungen. Das Trustcenter von eastcare bildet ebenso eine optimale Datengrundlage zur Messung der in den Praxen erbrachten medizinischen Leistungen. Dazu gehören auch praktische Instrumente fürs «bench-

marking» mit Fachgruppenkollegen sowohl auf kantonaler wie auch auf nationaler Ebene.

Praxispersonal entlasten

Wie sieht die Erleichterung im Praxisalltag aus, wie kann der Anspruch von «mehr Patient und weniger Administration» realisiert werden? Peter Sauter – er hat als gelernter Treuhänder und als Finanzverantwortlicher in einer Reha-Klinik Berufserfahrungen gesammelt – illustriert die Rolle der eastcare AG an der Schnittstelle zwischen Leistungserbringern, Versicherern und Versicherten: «Wir automatisieren, vereinfachen oder unterstützen zumindest mit einem geeigneten Informatik-Werkzeug.» Dass Medizinische Praxisassistentinnen (MPAs) Rechnungen eintippen, ausdrucken und Briefmarken aufkleben, mache ja keinen Sinn. Mittels eines Praxis-Information-Systems sei es hingegen möglich, die Leistungsabrechnungsdaten vom Praxisteam zu erfassen und anschliessend auf Knopfdruck die nötigen Abrechnungen zu erstellen und zu versenden.

Es werden dabei keine medizinischen, sondern lediglich administrative Daten verarbeitet, präzisiert Peter Sauter. Ärztinnen und Ärzte erhalten dabei auch Zugriff auf die Rechnungen von Spezialisten, die im Rahmen des Hausarztmodells beigezogen werden. Damit würden Behandlungswege transparenter gemacht und die Kostendämmung gefördert.

«Provida kennt unser Geschäft»

«MPAs sind wichtige Ansprechpersonen», betont der eastcare-Chef. Deshalb wurden diese im jüngsten Geschäftsbericht für das Jahr 2022 in den Vordergrund gerückt. Sie müssen in der Praxis mehr Verantwortung übernehmen, denn die Ressourcen der Ärzte werden nicht grösser, und sie sollen sich schliesslich auf ihre Kernkompetenzen fokussieren können. Die mehr als 20-jährigen Geschäftsbeziehungen zur Provida AG, die seit 2009 als Revisionsstelle tätig ist, benotet der Geschäfts-

führer sehr positiv. «Ich schätze es sehr, immer die gleichen Ansprechpartner zu haben. Dass uns die Provida-Vertreter gut kennen und unser Geschäft verstehen, ist für uns eine grosse Erleichterung.» Damit sei ein echtes Vertrauensverhältnis entstanden. Sauter lobt auch die Angebote rund um die Provida academy. Hier finde er gute Veranstaltungen mit viel Praxisbezug.

«Enabler» bleiben

In den kommenden Jahren wird sich die eastcare AG unter anderem mit den Veränderungen im Zeichen der neuen Arztarife, dem «tardoc», beschäftigen müssen. Werkzeuge und Reports gelte es dann neu aufzubauen. Gleichzeitig denkt das Unternehmen über Verbesserungen und Weiterentwicklungen im Abrechnungsbereich nach. Elektronische Dokumente (digitaler tiers garant) sollen zu Kostensenkungen führen, Patienten stärker in die Verantwortung einbezogen werden. «Wir sind auch der Überzeugung, dass es eine Modernisierung der Hausarztmodelle braucht», erklärt Sauter und stellt sich eine Kombination von Hausarzt- und Telemedizin-Modellen vor. Dies werde zu neuen Datenzugangspunkten führen und entsprechende Informatiklösungen erfordern. Denkbar seien zum Beispiel auch App-gestützte Dienste.

«Unsere Herausforderung besteht darin, technische Lösungen so weit zu bringen, dass sie im Praxisalltag echten Nutzen stiften», sagt der eastcare-Geschäftsführer. Wachstum per se sei nicht das Ziel, vielmehr gehe es darum, im Gleichschritt mit den Marktentwicklungen zu bleiben und «unsere Enabler-Rolle zu erfüllen».



Peter Sauter
Geschäftsführer

eastcare AG
Ikarusstrasse 9
9015 St.Gallen

T 071 282 20 00
info@eastcare.ch
www.eastcare.ch

Deutliche Erhöhung der steuerlich anerkannten Zinssätze seit dem 1. Januar 2023

Rahel Leemann
Steuerberaterin



Die steuerlich anerkannten Zinssätze für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken und in Fremdwährungen werden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) jährlich publiziert. Aufgrund des tiefen Zinsniveaus in den vergangenen Jahren wurde der Verzinsung auf Darlehen an nahestehende Personen von den Steuerpflichtigen (und teilweise auch von den Steuerverwaltungen) eher untergeordnete Beachtung geschenkt. Mit dem deutlichen Anstieg der Mindestverzinsung seit dem 1. Januar 2023 könnte sich dies ändern.

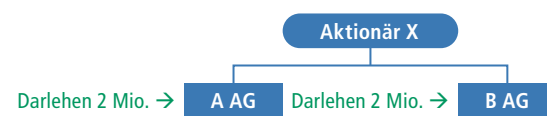


Zinssätze auf Darlehen von einer Kapitalgesellschaft an Beteiligte oder ihnen nahestehende Dritte müssen stets einem Drittvergleich standhalten. Das heisst, es muss nachgewiesen werden, dass auch ein unabhängiger Dritter das Darlehen zu denselben Konditionen gewährt hätte. Oftmals bestehen aber keine direkten Vergleichsmöglichkeiten. Aus diesem Grund veröffentlicht die ESTV jährlich ein Rundschreiben zu den steuerlich anerkannten Zinssätzen für Vorschüsse oder Darlehen.

Diese Zinssätze gelten als «Save Haven», das heisst, wer sich innerhalb dieser Richtgrössen bewegt, muss keine steuerliche Aufrechnung einer geldwerten Leistung befürchten. Im neu veröffentlichten Rundschreiben 2023¹ sind die Zinssätze im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gestiegen. Dadurch ergibt sich Anpassungsbedarf in den Darlehensverträgen zwischen eng verbundenen Gesellschaften oder Aktionärsdarlehen.

Dem nachfolgenden Beispiel können Sie entnehmen, wie das Rundschreiben an einem konkreten Fall angewandt wird.

Beispiel: Die A AG erhält von einer Bank ein Darlehen in der Höhe von CHF 2 Mio. mit einem Zinssatz von 2 % pro Jahr.



Aktivseitige Darlehen

Die A AG möchte ihrer Schwestergesellschaft, der B AG, ein Darlehen in derselben Höhe (CHF 2 Mio.) gewähren.

Es besteht kein direkter Drittvergleich, d. h. die B AG hat keine verzinslichen Verpflichtungen gegenüber Drittparteien, weshalb die Zinssätze gemäss dem ESTV-Rundschreiben herangezogen werden. Laut diesem müssen Vorschüsse an nahestehende Dritte zu mindestens 1.5 % verzinst werden. Sofern die ausgebende Gesellschaft selbst Zinsen auf Darlehen zahlen muss, wird der Zinssatz aus den Selbstkosten (hier 2.0 %) zuzüglich einer Zinsmarge von 0.5 %² berechnet. Im vorliegenden Fall müsste der Zinssatz von der A AG an die B AG also mindestens 2.5 % (2 % Bankdarlehen + 0.5 % Zinsmarge) betragen.

Passivseitige Darlehen

Die B AG erhält von ihrer Schwestergesellschaft ein Darlehen in der Höhe von CHF 2 Mio., verzinst zu 2.5 %, zum Ausbau der operativen Tätigkeiten. Es besteht kein direkter Drittvergleich, weshalb nun überprüft werden muss, ob die Zinssätze dem ESTV-Rundschreiben entsprechen. Laut diesem darf ein Betriebskredit in der Höhe von bis zu einer Million zu höchstens 3.75 %, der darüberliegende Betrag zu höchstens 2.25 % verzinst werden. Der maximal zulässige Zins berechnet sich vorliegend wie folgt:

Maximal zulässiger Zins	Entrichteter Zins
$1'000'000 \cdot 3.75\% = 37'500$	
$1'000'000 \cdot 2.25\% = 22'500$	$2'000'000 \cdot 2.5\% = 50'000$

Total max. zulässiger Zins: CHF 60'000
Entrichteter Zins: CHF 50'000

Der bezahlte Zins liegt unter dem maximal zulässigen Zins. Es sind daher keine steuerlichen Aufrechnungen zu erwarten.

Konsequenzen bei zu hoher bzw. zu tiefer Verzinsung

Im vorliegenden Beispiel sind die Zinssätze gemäss dem Rundschreiben der ESTV eingehalten worden. Ist der bezahlte Zins zu hoch, so liegt eine geldwerte Leistung (verdeckte Gewinnausschüttung) im Sinne von Art. 58 Abs. 1 lit. b Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer (DBG) und Art. 4 Abs. 1 des Verrechnungssteuergesetzes vor. Dies führt beim Darlehensnehmer zu einer Aufrechnung des zu viel bezahlten Zinses zum steuerbaren Gewinn sowie zu einer Verrechnungssteuerschuld. Eine zu tiefe Verzinsung hat ähnliche Konsequenzen: Der zu tiefe Zins wird bei der Darlehensgeberin dem steuerbaren Gewinn aufgerechnet (Gewinnvorwegnahme) und führt wiederum zu einer Verrechnungssteuerschuld.

Da bei den direkten Steuern (Gewinnsteuer & Einkommenssteuer) bei geldwerten Leistungen grundsätzlich die Dreieckstheorie anwendbar ist, sind im vorliegenden Beispiel zu dem Einkommenssteuererfolg beim Aktionär X zu befürchten, sofern die Zinssätze gemäss Rundschreiben der ESTV nicht eingehalten sind.

Ebenfalls müsste geprüft werden, ob die geschuldete Verrechnungssteuer von der bereicherten Gesellschaft³ zurückgefordert werden kann. Dies könnte insbesondere dann problematisch werden, falls es sich bei der bereicherten Gesellschaft um eine ausländische Gesellschaft handelt, da – abhängig vom anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen – eine Sockelsteuer vorgesehen ist.

Verdecktes Eigenkapital

Weiter muss beachtet werden, dass die Zinsen, auch wenn sie grundsätzlich dem ESTV-Rundschreiben entsprechen, nicht akzeptiert werden, sofern das Passivdarlehen beim Darlehensnehmer steuerlich als Eigenkapital behandelt wird und somit ein verdecktes Eigenkapital vorliegt. Zur Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals verweisen wir auf das ESTV Kreisschreiben Nr. 6 vom 6. Juni 1997.⁴ Eine Aufrechnung würde zu den gleichen Konsequenzen wie oben geschildert führen (gewinnsteuerliche Aufrechnung sowie Verrechnungssteuer).

Darlehen in Fremdwährungen

Für Darlehen in Fremdwährungen ist neben dem eingangs erwähnten Rundschreiben auch das Rundschreiben zu den steuerlich anerkannten Zinssätzen 2023 für Vorschüsse und Darlehen in Fremdwährungen⁵ zu beachten.

Darin werden pro Währung und Jahr Zinssätze festgelegt, welche in Kombination zu den im ESTV-Rundschreiben CHF publizierten Zinsspreads berücksichtigt werden müssen.

Hätte im obigen Beispiel die A AG ihren Sitz in Deutschland und hätte sie das Darlehen in EUR ausgegeben, würde sich der maximal zulässige Zinssatz für die B AG wie folgt berechnen:

Max. zulässiger Zinssatz: Zinssatz Fremdwährung + Höchstzinssatz CHF – Mindestzinssatz CHF
Bis CHF 1 Mio. (Gegenwert in EUR bis rund 0.987 Mio.):
 $3.0\% + 3.75\% - 1.5\% = 5.25\%$
Ab CHF 1 Mio. (Gegenwert in EUR ab rund 0.987 Mio.):
 $3.0\% + 2.25\% - 1.5\% = 3.75\%$

1. Rundschreiben zu den steuerlich anerkannten Zinssätzen 2023 CHF:



2. Ab CHF 10 Mio. muss die Zinsmarge mind. 0.25 % betragen.

3. D. h. die Gesellschaft, die den zu hohen Zins erhält oder einen zu tiefen Zins bezahlt.

4. Kreisschreiben Nr. 6 zum verdeckten Eigenkapital:



5. Rundschreiben zu steuerlich anerkannten Zinssätzen 2023 Fremdwährungen:



Aus der Gerichtsküche: wirtschaftlicher Neubau



Prof. Dr. oec. HSG Marco Gehrig, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Mitglied des Provida-Verwaltungsrates

Liegenschaften zählen zu den wertvollsten Vermögenswerten bei vielen steuerpflichtigen Privatpersonen. Dabei spielt die Frage eine zentrale Rolle, ob die Aufwendungen für die Sanierung oder einen Neubau vom steuerbaren Einkommen bei natürlichen Personen abgezogen werden können oder nicht. Hierbei gilt es, die Leitentscheide des Bundesgerichtes zu kennen. Ein kürzlich gefällter Entscheid zum wirtschaftlichen Neubau scheint für den Steuerpflichtigen zu einer erfreulichen Praxisänderung zu führen.

Problematik

Liegenschaften müssen nach einer gewissen Nutzungszeit saniert werden. Häufig sind dabei die Umbauarbeiten umfangreicher als eine simple Sanierung. Falls die Liegenschaft privat gehalten wird, stellt sich aus steuerrechtlicher Sicht die Frage, ob die Baukosten als einkommensmindernde Aufwände qualifizieren. Nach Art. 32 Abs. 2 DBG (direkte Bundessteuer) dürfen die Unterhaltskosten für Liegenschaften vom Einkommen abgezogen werden, wenn diese den Wert der Liegenschaften erhalten. Sie stellen somit werterhaltende Investitionen dar. Demgegenüber stellen die Kosten für einen Neubau bzw. für einen Ausbau wertvermehrende Investitionen dar. Diese führen zu keinem laufenden Einkommenssteuerabzug, können jedoch bei einem späteren Verkauf für Grundstücksgewinnsteuerzwecke steuermindernd geltend gemacht werden. Die Steuerbehörden schliessen bei umfangreichen Umbauten immer öfters auf einen sogenannten «wirtschaftlichen Neubau», womit der Abzug bei den Einkommenssteuern verweigert wird. Es ist in diesem Fall eine pauschale Betrachtungsweise, die von der Lehre und der Praxis verschiedentlich kritisiert wurde.

Der Begriff des wirtschaftlichen Neubaus

Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung den Begriff des wirtschaftlichen Neubaus geprägt. Demnach liegen keine werterhaltenden Unterhaltskosten vor, «wenn die Liegenschaft völlig um- und ausgebaut wurde, d. h. wenn die Renovation umfangmässig eine Totalsanierung darstellt

und wirtschaftlich einem Neubau gleichkommt».¹ Entscheidend ist dabei die Bestimmung des Nutzwertes/Standards/Wohnkomforts vor und nach den Investitionen. Werden diese Werte erheblich gesteigert, kann tendenziell ein wirtschaftlicher Neubau vorliegen. Die Folge davon ist, dass die Aufwendungen einer Renovation gesamthaft als wirtschaftlicher Neubau umqualifiziert werden, was einen Abzug vom steuerbaren Einkommen verunmöglicht – auch wenn einzelne Elemente der Renovation werterhaltenden Charakter gehabt hätten.

Der aktuelle Gerichtsentscheid

In seinem Urteil vom 23. Februar 2023² scheint sich das Bundesgericht bei erneuter Überprüfung nun vom wirtschaftlichen Neubau abzuwenden. Eine pauschale Qualifikation als wirtschaftlicher Neubau sei nicht sachgerecht. Vielmehr sei nach objektiv-technischen Kriterien abzuklären, ob die Kosten dazu dienen, den früheren Zustand einer Liegenschaft wiederherzustellen und damit werterhaltend sind. D. h. auch bei grösseren Umbauten sollten Kosten, die bei individueller Betrachtung aufgrund ihrer objektiv-technischen Natur eigentlich werterhaltender Natur sind, als Unterhaltskosten einkommenssteuerlich abzugsfähig sein.

Schlussfolgerungen

Es ist generell ein guter Rat, wenn die Aufwände im Zusammenhang mit einem Umbau gut dokumentiert sind. Hierzu zählen insbesondere Pläne, Baubeschreibungen, Rechnungen und Fotos. Vor dem Hintergrund des aktuellen Gerichtsentscheids sollten auch bei grösseren Umbauten die

einzelnen Kostenbestandteile nach ihrer objektiven technischen Natur unterschieden werden. Alles, was grundsätzlich werterhaltender Natur ist, sollte in der privaten Steuererklärung als abzugsfähiger Liegenschaftsunterhalt deklariert werden. Sollten in der Folge die Steuerbehörden den Abzug mit dem Verweis auf einen «wirtschaftlichen Neubau» verwehren, sollten Sie den/die Vertreter*in der Steuerbehörde auf den aktuellen Gerichtsentscheid aufmerksam machen. Es wird interessant sein zu sehen, inwieweit bzw. wie rasch die Steuerbehörden diesen neuen Entscheid in die kantonale Veranlagungspraxis einfließen lassen werden.

1. Vgl. Steuerseminar Thurgau vom 10. November 2022, Folie 18.

2. Abrufbar unter:



Impressum

Redaktionelle Verantwortung:
Benjamin Trunz, eidg. dipl. Steuerexperte
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch,
Leiter Marketing & Kommunikation
Produktion: Heussercrea AG, St. Gallen
Druck: Niedermann Druck AG, St. Gallen